

An die

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach  
- als örtliche Ordnungsbehörde -  
Abt. 2/704-25  
Neuwieder Str. 28

56588 Waldbreitbach

Name/Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Tel./Fax: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

**Anzeige**

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344), zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), durch Verbrennen wird hiermit angezeigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- forstliche Abfälle im Privatwald;
- Rebabfälle an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen;
- sonstige pflanzliche Abfälle.

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen, und zwar voraussichtlich

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Gemarkung, Flur, Parz.-Nr.)

auf einer Fläche von etwa \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> aus folgenden

- landbaulichen Gründen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- anderen Gründen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass mir die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt.

Waldbreitbach, den \_\_\_\_\_

Verbandsgemeinde Waldbreitbach  
- Ordnungsamt -

Im Auftrag:

(Siegel) \_\_\_\_\_

### **Wichtiger Hinweis:**

Das Anzeigen des Verbrennens pflanzlicher Abfälle ist - der Name sagt es - nur eine Anzeige und **keine Genehmigung** und schon gar kein Freibrief. Mit der Anzeige bestätigen Sie, dass Ihnen die Bestimmungen der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (siehe Anlage) bekannt sind.

**Die Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt lediglich den Eingang der Anzeige. Mit dieser Eingangsbestätigung wird nicht bestätigt, dass die angezeigte Verbrennung zulässig ist.**

Bei Zuwiderhandlungen (z.B. Missachtung der Mindestabstände und Verbrennungszeiten, erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung etc.) hilft es folglich nichts, das Verbrennen vorher angezeigt zu haben. Im Gegenteil, Sie bestätigen damit sogar, dass Sie wider besseres Wissen gehandelt haben.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Landesverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach  
- als örtliche Ordnungsbehörde -

## AUSZUG

### aus der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344); zuletzt geändert durch  
§ 63 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die nachfolgenden pflanzlichen Abfälle dürfen nach Maßgabe der genannten Voraussetzungen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden, **wenn sie nicht verwertet werden können** und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Überlassung nicht verlangt.

#### § 2

##### Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage** anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, **soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können**.

(2) Wer **mehr als drei Kubikmeter** pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts **schriftlich anzuzeigen**; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Anzeige soll unter Verwendung eines Vordrucks erfolgen (bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder auf der Homepage „[www.waldbreitbach-vg.de](http://www.waldbreitbach-vg.de)“ erhältlich). Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen.

(3) **Unzulässig ist**

1. das flächenhafte Verbrennen; § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt;
2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
  - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
  - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
  - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;
3. das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
4. das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.

(4) **Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen.** Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach Absatz 3 Nr. 2 sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen frei zu machen sind.

(5) **Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein.** Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass kein Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

(6) **Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein.** Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

### § 3 Forstliche Abfälle

Forstliche Abfälle dürfen an geeigneter Stelle, auch im Walde, verbrannt werden, **soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.** § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchst. b und c und Nr. 3 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Für das Verbrennen im Privatwald gilt außerdem § 2 Abs. 2.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben genannten Bestimmungen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach  
- als örtliche Ordnungsbehörde -